

Martensen († 2. Januar 1906), dessen Erinnerungen an seine lange Gehilfenzeit im Börsenblatt 1904, Nr. 264 besprochen worden sind, und auf H. Th. S. Bonnesen, bis 1904 Prokurist von Andr. Fred. Høst & Søn, wo er während ganzer 51 Jahre tätig gewesen ist (geb. 1838, † 21. Februar 1906). — Dazu kommen in jeder Nummer Aufsätze über Organisationsfragen, Vereinsnachrichten und Rundschau.

Die Redaktion hat es verstanden, dem dänischen Gehilfenstand ein dieses sammelndes Organ zu schaffen, das zugleich geeignet ist, ihm nach der technisch-fachlichen Seite hin den Mangel an solchen, den Jungbuchhandel belehrenden und zum Meinungsaustausch anregenden Beiträgen im Prinzipalsblatt zu ersetzen. Nichtmitglieder können auf »Bogormen« für K 3.— pr. Jahrgang abonnieren.

Bargum.

### Kleine Mitteilungen.

\*L. Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Der Verleger des »Siegboten«, Herr Heinrich Theissing in Siegburg, hatte einen von einem Berliner Journalisten verfaßten Bericht über eine Kammergerichts-Entscheidung ohne Erlaubnis aus einem andern Blatt nachgedruckt. Das Landgericht Bonn hatte ihn von der Anklage des Nachdrucks freigesprochen; aber das Reichsgericht hatte das Urteil aufgehoben, weil der Geschädigte, der sich dem Verfahren als Nebenkläger angeschlossen hatte, zur Hauptverhandlung nicht geladen worden war. In der neuen Verhandlung vom 24. Januar 1906 hat das Landgericht den Angeklagten wiederum freigesprochen. Das Landgericht sieht in dem fraglichen Artikel einen »bloßen Bericht, in dem eine geistige Tätigkeit nicht zum Ausdruck gebracht ist«. »Solche Artikel abzufassen«, heißt es weiter, »sind viele Berichtersteller fähig, die keine wissenschaftliche Vorbildung haben. Eine selbständige Arbeit ist nicht darin zu erblicken.«

Gegen das neue Urteil hatte der Nebenkläger ebenfalls Revision eingelegt. Er behauptete, ein Gerichtsreferat habe schon dann wissenschaftlichen Charakter, wenn es der Belehrung des Publikums diene; das sei hier der Fall.

In der Verhandlung vor dem Reichsgericht am 3. Mai 1906 beantragte der Vertreter der Reichsanwaltschaft, Herr Dr. Joel, die Verwerfung der Revision. Das Landgericht sei auf Grund tatsächlicher Erwägungen zur Freisprechung gekommen. Im vorliegenden Fall sei keine Ausarbeitung wissenschaftlicher Art anzunehmen, weil die selbständige geistige Arbeit des Nebenklägers fehle.

Das Reichsgericht, 1. Strafsenat, hob jedoch das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt: Der Begriff der selbständigen Ausarbeitung wissenschaftlicher Art ist vom Landgericht nicht richtig gewürdigt worden. Die Bemerkungen des Landgerichts über die Frage, wann eine Ausarbeitung im Sinne des Gesetzes vorliege, beruhen auf Rechtsirrtum. Andererseits ist nicht mit klaren Worten festgestellt, daß der Nebenkläger nichts weiter getan habe, als reproduziert. Im Gegenteil scheinen Umstände vorzuliegen, die dafür sprechen, daß der Nebenkläger doch eine kritische Tätigkeit ausgeübt, daß er das Material gesichtet, geordnet und zusammengestellt hat. Das kann möglicherweise den Begriff der wissenschaftlichen Ausarbeitung erfüllen.

\*L. Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Nachdrucks von Berichten über Gerichtsentscheidungen hatte sich am 13. Dezember v. J. vor dem Landgericht Trier der Redakteur des »Volksfreund« zu verantworten. Er hatte am 15. April v. J. aus der Kölnischen Zeitung und am 27. Juni v. J. aus der Saarbrücker Zeitung je einen Bericht über eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln nachgedruckt, ohne dazu berechtigt zu sein. Der Verfasser, Journalist B. in Köln, hatte Strafantrag gestellt.

In der Verhandlung vor dem Landgericht wurde nach den Angaben des Verfassers festgestellt, daß er den einen Bericht durch Abschrift aus den Akten eines Rechtsanwalts, den andern durch Nachschreiben der Urteilsgründe verfaßt hat. Das Landgericht nahm daraufhin an, daß es sich in diesen beiden Fällen nicht um Ausarbeitungen wissenschaftlicher Art handle, insbesondere da eine selbständige wissenschaftliche Tätigkeit nicht vorliege. Es

erkannte deshalb auf Freisprechung des Angeklagten von der Anklage des Nachdrucks.

Gegen dieses Urteil hatte der Staatsanwalt Revision beim Reichsgericht eingelegt. Berügt wurde, daß nicht wenigstens nach § 18, 1 auf Strafe erkannt worden sei, weil der Angeklagte die Angabe der Quelle unterlassen habe. — Das Reichsgericht hob das Urteil auf, soweit der zweite Artikel, vom 27. Juni 1905, in Frage kommt, und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Im übrigen wurde die Revision verworfen, da die durch den ersten Artikel begangene Straftat sich als verjährt erwies.

\*Ausstellungspreis. — Den schon mit vielen Preisen ausgezeichneten Bogelsbergs Zeitungen für Kaninchenzüchter und für Geflügelzüchter (Verlag von G. Reusche, Leipzig) wurde am 1. Mai d. J. auf der ersten Ausstellung des Verbandes Deutscher Kaninchen- und Geflügelzüchter in Hochheim a. M. die Große Goldene Medaille verliehen.

\*Konkurs Karl Rindt, Hohenelbe. (Vgl. Nr. 97 d. Bl.) — Zu dieser Mitteilung in Nr. 97 d. Bl. (S. 4249) tragen wir nach, daß die dort in Zweifel gelassene Abkürzung: BGV, Bezirksgerichts-Vorsteher bedeutet.

\*Handelsregister in Österreich. — Das (österreichische) Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, XL. Stück vom 1. Mai 1906, veröffentlicht unter Nr. 89 eine Verordnung des Justiz- und des Handelsministeriums vom 26. April 1906, betreffend Änderungen in der Anlegung und Führung des Handelsregisters.

\*Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. — Die 19. ordentliche Korporationsversammlung wird am Dienstag den 29. Mai d. J., 10 Uhr vormittags, im Saale des Kaufmännischen Vereins, Wien I, Johannesgasse 3, parterre, stattfinden. Vorläufige Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstehers über die Verwaltungsperiode 1905; 2. Bericht des Kassierers für 1905 und Voranschlag für 1906; 3. Ergänzungswahlen; 4. Interpellationen, etwaige Wünsche und Beschwerden der Vertreter der Gehilfenschaft und der Hilfsarbeiter.

\*Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband. — Die 30. ordentliche Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes wird am Sonnabend den 14. Juli d. J. abends 8 Uhr in der Gutenberghalle des Deutschen Buchgewerbehause zu Leipzig stattfinden. In demselben Raume wird am Sonntag den 15. Juli d. J., vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, die Hauptversammlung der Kranken- und Begräbniskasse, um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr die der Witwenkasse, um 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr die der Invalidenkasse folgen.

\*Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Zeitschriften. — Lager-Katalog No. 533 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. 8°. 42 S. 791 Nrn.

Allgemeine Bibliographie. Monatliches Verzeichnis der wichtigsten neuen Erscheinungen der deutschen und ausländischen Literatur. Herausgegeben von F. A. Brockhaus in Leipzig. 51. Jahrg. 1906. April. No. 4. 8°. S. 49—64. No. 1188 bis 1613.

Mémorial de la librairie française. Revue hebdomadaire des livres. Sommaire des revues importantes. Nomenclature de nouveautés françaises et étrangères. Verlag von H. Le Soudier in Paris. 13. Jahrg. No. 13—16. (Avril 1906.) 4°. S. 157—208.

Adressbuch der Adressbücher. 10. Jahrg. 1906. 8°. 80 Seiten. Leipzig, Schulze & Co. Preis 1 M.

Enthält in übersichtlicher alphabetischer Anordnung, in zwei Teile gegliedert (I. Fach- und Handels-Adressbücher, II. Städte-Adressbücher), ca. 2000 Adressbücher der ganzen Welt.

Kunstblätter. Reproductions de peintures. Fine-art prints. Estampas artisticas. 8°. 34 S. m. zahlreichen Abbildungen in Karton-Umschlag. Leipzig, F. E. Wachsmuth.